

## Hygienekonzept für den Bildungsbetrieb

Zum Schutz aller Teilnehmenden und Mitarbeitenden und nach behördlichen Vorgaben der Nds. Verordnung werden für Maßnahmen der Kath. Erwachsenenbildung Hannover folgende Hygienemaßnahmen getroffen, um die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern.

Neben der 7-Tage-Inzidenz der infizierten Personen gibt es laut Corona-Verordnung nunmehr zwei weitere Leitindikatoren und zwar die durchschnittliche Hospitalisierungszahl der letzten 7 Tage sowie der Anteil der Corona-Patienten/-innen auf den Intensivstationen. Daraus ergeben sich drei Warnstufen, die durch die Landkreise bzw. kreisfreien Städte festgestellt werden.

Generell zu beachten sind das Mindestabstandsgebot und die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen. An Veranstaltungen, an denen die Besucher/-innen sitzend teilnehmen, kann die Maske am Platz abgenommen werden.

Sobald die **7-Tage-Neuinfektionsinzidenz bei mehr als 35** liegt, also vor der Warnstufe 1, dürfen an Veranstaltungen mit mehr als 25 Personen in Innenräumen nur noch geimpfte, getestete oder genesene Menschen teilnehmen (**3G**).

### Für die Warnstufe 1 gilt:

**Warnstufe 1** gilt ab einer 7-Tages-Hospitalisierungsinzidenz von drei und eine mindestens fünftägige Überschreitung der Inzidenz von mehr als 35 Neuinfizierten oder eine landesweite Belegung der Intensivbetten von mindestens 5%. In **Warnstufe 1** dürfen an Veranstaltungen mit mehr als 25 Personen in Innenräumen nur noch geimpfte oder genesene Menschen teilnehmen (**2G**). Im Außenbereich ist noch 3G möglich. Das gilt dann auch für alle Kultureinrichtungen, Beherbergungen und Gastronomie. An Veranstaltungen, an denen die Besucher/-innen sitzend teilnehmen, kann in der Warnstufe 1 die Maske am Platz abgenommen werden. Ebenso gilt die Pflicht zum Tragen einer Maske nicht bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit einschließlich der entsprechenden Fortbildung.

### Für die Warnstufe 2 gilt:

**Warnstufe 2** gilt ab einer 7-Tages-Hospitalisierungsinzidenz von sechs und eine mindestens fünftägige Überschreitung der Inzidenz von mehr als 100 Neuinfizierten oder eine landesweite Belegung der Intensivbetten von mindestens 10%. In **Warnstufe 2** wird die **2Gplus** Regelung eingeführt. 2Gplus bedeutet, dass zusätzlich zu einem Impf- oder Genesenennachweis ein aktueller negativer Testnachweis vorgelegt werden muss. Dies gilt bereits für Gruppen ab **15 Personen**, die in Innenbereichen zusammenkommen. Personen, die bereits eine **Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung)** erhalten haben, sind **von der zusätzlichen Testpflicht befreit**. Für diese Personen ist lediglich der Nachweis über eine vollständig abgeschlossene Impfserie sowie der erfolgten Auffrischungsimpfung mit dem digitalen Impfzertifikat oder dem gelben Impfpass erforderlich. In Warnstufe 2 wird zudem die **Maskenpflicht verschärft auf FFP2** in allen Innenbereichen. Draußen gilt in Warnstufe 2 die Beschränkung auf 2G.

### Für die Warnstufe 3 gilt:

**Warnstufe 3** gilt ab einer 7-Tages-Hospitalisierungsinzidenz von neun und eine mindestens fünftägige Überschreitung der Inzidenz von mehr als 200 Neuinfizierten oder eine landesweite Belegung der Intensivbetten von mindestens 15%. In **Warnstufe 3** gilt das ab **10 Personen** sein. Für Veranstaltungen wird dann ein sehr viel strengerer Prüfungsmaßstab gelten und deutlich höhere Auflagen. Die

Ausgestaltung von Warnstufe 3 erfolgt in Kürze, in Betracht kommen dabei durchaus auch besonders stark eingreifende Maßnahmen nach § 28 a Infektionsschutzgesetz.

Mit der Teilnahme, Mitarbeit und Kooperation verpflichten sich die Teilnehmenden und Mitarbeitenden diese Regelungen zu beachten und einzuhalten.

Die Mitarbeitenden der Kath. Erwachsenenbildung und die jeweiligen Veranstaltungsleitungen sind berechtigt, Teilnehmende generell sowie situativ auf die Einhaltung der Hygieneregeln hinzuweisen bzw. bei Nichteinhaltung vom Hausrecht Gebrauch zu machen und von der Veranstaltung auszuschließen.

Durch Vorabinformationen (z.B. bei der Einladung und mit den Honorarverträgen) und zu Beginn der Veranstaltung oder des Kurses werden die Teilnehmenden und Mitarbeitenden auf die wichtigsten Hygieneregeln zum Schutz vor Vireninfektionen hingewiesen.

Diese sind:

- Einhalten des Mindestabstandes von mindestens 1,50 Meter
- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife und Wasser (20 - 30 Sekunden lang)
- Niesen und Husten in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, keinesfalls in die Hand
- Vermeiden von direkten Berührungen
- Personen mit Erkältungssymptomen dürfen das Tagungshaus nicht betreten.

### Die Regelungen im Einzelnen:

#### **Zuganglenkung**

- Die Teilnehmenden und Mitarbeitenden werden darauf verpflichtet, im Bildungsbetrieb einen Personenmindestabstand von 1,5 m zu halten.
- Beim Eintreten werden die Teilnehmenden, Lehrkräfte und Mitarbeitenden angewiesen sich die Hände zu waschen bzw. zu desinfizieren.
- Grundsätzlich darf ein Fahrtstuhl immer nur einzeln betreten werden.
- Sanitäre Räumlichkeiten dürfen nur einzeln genutzt werden.
- Das Warten vor dem Betreten eines Fahrstuhls und der Toiletten erfolgt unter Beachtung der Abstandsregel von mind. 1,5 m. Auch Treppen sollen immer nur einzeln betreten werden, damit der Mindestabstand gewahrt bleibt; ggf. bilden die Gäste eine Warteschlange.
- Personen mit Erkältungssymptomen (Hustenreiz, Schnupfen, etc.) und Symptomen für eine Covid-19-Infektion dürfen nicht an Veranstaltungen der Kath. Erwachsenenbildung teilnehmen.

#### **Räume**

- Veranstaltungen der Kath. Erwachsenenbildung finden ausschließlich in Veranstaltungsstätten statt, die mit einem Hygienekonzept zur Gefahrverminderung einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 betrieben werden.
- Die Gestaltung der Veranstaltungs- und Seminarräume -Tischordnung und Bestuhlung- wird so vorgenommen, dass auch im Bildungsbetrieb ein Personenabstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten wird.
- Die Teilnehmenden sollen eine feste Sitzordnung einhalten, die von der Veranstaltungsleitung zu Beginn der Veranstaltung dokumentiert und mit den Veranstaltungsunterlagen an die Geschäftsstelle der Kath. Erwachsenenbildung eingereicht wird.
- Nach jeweils 45 Minuten (einer Unterrichtseinheit) ist durch die Veranstaltungsleitung eine mehrminütige Stoß- oder Querlüftung vorzunehmen.

#### **Reinigung**

- Im Sanitärbereich stehen für die Gäste ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher bereit.
- Arbeitsmittel, die nicht ausschließlich personenbezogen benutzt werden können (z.B. Laptops, Beamer-Fernbedienung), werden jeweils nach und vor der Benutzung vom Benutzenden gereinigt bzw. desinfiziert. Reinigungsmittel werden dazu bereitgestellt.

## Abstandsregelung

- Auch im Veranstaltungsbetrieb ist bei allen Arbeitsformen ein Personenmindestabstand von 1,50 m einzuhalten.

## Tests

- Es ist gemäß Verordnung zu dokumentieren, dass die Personen getestet, geimpft oder genesen sind, sofern es sich um eine Veranstaltung außerhalb beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung handelt. Die 3G-Regel, 2G-Regel oder 2G+-Regelung wird je nach Personenzahl und Warnstufe gehandhabt (s.o.).
- Im Falle, dass die 3-G-Regel für eine Veranstaltung greift: Bei PCR (maximal 48 Stunden gültig) oder PoC-Antigen-Schnelltest (max. 24 h gültig) über die Vorlage eines Nachweises des testenden Institutes. Das Vorlegen dieses Nachweises beim Einlass oder bei dem Lehrpersonal wird dokumentiert.

## Nutzung von Arbeitsmitteln und Gegenständen

- Personenbezogene Materialien (Stifte, Mappen, Matten etc.) werden nicht gemeinsam genutzt, sondern von den Teilnehmenden selbst mitgebracht. Flipchartmarker sind ebenfalls personengebunden zu nutzen und durch die Teilnehmenden selbst mitzubringen.
- Einträge oder Unterschriften in gemeinsame Listen sind mit dem eigenen Stift vorzunehmen.
- Ist eine gemeinsame Nutzung eines Arbeitsmaterials unvermeidlich, so sind im Anschluss an die Nutzung die Hände zu waschen und das Arbeitsmaterial zu desinfizieren. Reinigungsmittel werden dazu bereitgestellt.

## Information, Dokumentation und Verbindlichkeit

- Das Hygienekonzept der Kath. Erwachsenenbildung Hannover wird auf der Webseite [www.keb-hannover](http://www.keb-hannover) veröffentlicht.
- Die Mitarbeitenden und Kooperationspartner\*innen werden vor der Veranstaltung über das Hygienekonzept informiert. Das Hygienekonzept ist verbindlicher Bestandteil der Kooperationsvereinbarung. Die Veranstalter\*innen und Kooperationspartner\*innen erhalten das Hygienekonzept zur Weitergabe an ihre Teilnehmenden.
- Die Teilnehmenden werden vor Beginn der Veranstaltung über die Hygieneregeln informiert.
- Die Veranstaltungsleitung dokumentiert die Namen und Kontaktdaten (soweit nicht schon in der Geschäftsstelle der Kath. Erwachsenenbildung vorhanden) aller Teilnehmenden, die Anwesenheit und deren zeitliche Dauer. Zudem findet eine Dokumentation eines durchgeführten PCR -, PoC-Antigentests statt bzw. ggf. der Nachweis einer bestehenden zweifachen Covid-19- Impfung oder überstandenen Covid-19-Infektion. Diese Dokumentation muss mit den Veranstaltungsunterlagen an die Geschäftsstelle der Kath. Erwachsenenbildung gereicht werden. Dort wird sie für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt um im Infektionsfall der Nachweispflicht gegenüber dem Gesundheitsamt nachkommen zu können
- Dieser Nachweis wird vier Wochen nach dem Datum, für das sie galt, vernichtet.
- Wird während einer Testung durch die Bildungseinrichtung ein positives Testergebnis festgestellt, Ist das örtliche Gesundheitsamt durch die Bildungseinrichtung zu unterrichten.

Hannover, 04.12.2021